Nichtamtliche Lesefassung

(Stand April 2019)

Der Rat der Gemeinde Sehlde hat in seiner Sitzung am 16.12.1997 *) folgende

RICHTLINIEN

für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern, Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Personen

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Sehlde ehrt:
 - a) Altersjubilare
 - b) Ehejubilare
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
 - die Altenkreisleiter
 - die Heimatpfleger.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

Zum 80., 85. Geburtstag wird ein Geschenk im Wert von 20 bis 30 € durch den Bürgermeister überreicht.

Zum 90., 95., 100. und jedem weiteren Geburtstag überreicht der Verwaltungsausschuß ein Geschenk im Wert von ca. 40 €.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit wird ein Geschenk im Wert von ca. 40 € durch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Zum 50., 60. und jedem weiteren 5. Geburtstag wird ein Kartengruß und ein Geschenk im Wert von ca. 30 € durch den Bürgermeister überreicht.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Sehlde werden folgende Ehrungen in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verliehen:

-	für 10 Jahre bzw. 2 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 25 €
-	für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 30 €
-	für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 40 €
-	für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 50 €
-	für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden	ein Präsent im Wert von ca. 100 €
_	beim Ausscheiden während der Wahlperiode	1 Blumenstrauß im Wert von ca. 20 €

- (3) Über Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuß.
- (4) Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verleihen. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 NGO. Die Ehrungen bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluß ist durch den Verwaltungsausschuß vorzubereiten.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende oder 100 € und ein Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters.

§ 5

Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Sehlde verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Sehlde ehrt der Rat durch besonderen Beschluß.
- (2) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses, soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
 - die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister
 - der stellv. Bürgermeister.

(3) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 4 Abs. 1 und 6, Urkunden auszustellen, die bei den Ehrungen nach den §§ 2 und 3 von dem Bürgermeister und im Falle der §§ 4 Abs. 2 und 5 von dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Sehlde zu versehen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft. *)

gez. Bürgermeister

^{*)} Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den folgenden Änderungen:

^{1.} Änderung der Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2001

^{2.} Änderung der Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2019